

Stadt Rhede – Bebauungsplan BS 29

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 25.05.2020 bis zum 26.06.2020 (einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Kreis Borken (Schreiben vom 23.06.2020)	62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster: Die Flurstücksnummer 101 der Wolbrinkstraße ist nicht lesbar. Des Weiteren entsprechen die Zuordnungspfeile der Flurstücksnummern, die außerhalb ihrer Flurstücke stehen, nicht der Zeichenvorschrift für Liegenschaftskarten. 63.01 – Stabsabteilung Planung und Contolling (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz): Die Festsetzungen in der Planzeichnung weichen von denen in der Begründung ab: • Laut Begründung (Punkt 3.2.1) wird im WA 1-Gebiet die Firsthöhe (FH) auf maximal 10,00 m begrenzt. In der Planzeichnung hingegen ist die maximale FH von 10,50 m eingetragen. • Unter dem Punkt 2.2 der textlichen Festsetzungen „Grundflächenzahl“ (GRZ) wird die zulässige Überschreitung der GRZ für die WA 2 und WA 3-Gebiete beschrieben. Laut Begründung (Punkt 3.2.2) ist diese Überschreitung hingegen nur für die WA 2 gekennzeichneten Flächen zulässig.	Die Hinweise bzgl. der Kartengrundlage des Bebauungsplanes werden zur Kenntnis genommen. Die Kartendarstellung wird redaktionell angepasst. Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bzgl. abweichender Aussagen in Planzeichnung und Begründung werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechen d der Planzeichnung angepasst. Beschlussempfehlung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	66.1-Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen Wasserwirtschaft, Abwasser Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sofern über die bestehenden Abwasseranlagen eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten bei der Bauleitplanung stärker als bisher mögliche Präventionsmaßnahmen zur Schadensvermeidung infolge von Starkregenereignissen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf diese Problematik empfehle ich bereits durch entsprechende gestalterische Festsetzungen auf Bebauungsplanebene weitere, freie Potentiale zur Reduzierung der abflusswirksamen Flächen und dezentrale Rückhaltemaßnahmen zu nutzen. Hier empfehlen sich als Rückhaltemaßnahmen in innerstädtischen Bereichen vor allem Retentions Gründächer, die mit ihrem Rückhaltevermögen eine Dämpfung und zeitliche Streckung von Niederschlagsabflussspitzen bewirken können und somit zur Entlastung der Kanalisation beitragen. Für eine gewöhnliche Extensivbegrünung können in ihrem Begrünungsaufbau zwischen 20 und 40 l/m² Wasser, für eine Intensivbegrünung zwischen 50 und 100 l/m² als Speichervermögen in Ansatz gebracht werden. Abfall und Bodenschutz Es werden keine Bedenken erhoben; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche	Vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet derzeit bereit nahezu vollständig bebaut ist, wird der Anregung im Bebauungsplan Präventionsmaßnahmen zur Schadensvermeidung bei Starkregenereignissen zu treffen, nicht gefolgt. Entsprechende Festsetzungen würden zwangsläufig in den vorhandenen Bestand eingreifen und Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Plangebiet ggf. erheblich erschweren. Die Festsetzung zur Begrünung von Dachflächen wird auch von daher nicht in den Bebauungsplan aufgenommen, da im Plangebiet im wesentlichen Satteldächer vorhanden sind und auch weiterhin angeordnet werden sollen, die für eine Begrünung ohnehin nur sehr eingeschränkt geeignet sind. Vorgesehen wird eine Begrünung allerdings im Bereich von Dachflächen von Tiefgaragen. Beschlussempfehlung: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Hinweis, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen und schädliche
--	--	---

		Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Keine Anregungen haben vorgetragen: 1. 32- Fachbereich Sicherheit und Ordnung 2. 36- Fachbereich Verkehr 3. 53- Fachbereich Gesundheit 4. 63.1/2 - Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz) 5. 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz) 6. 66.1 - Natur- und Landschaftsschutz (Fachbereich Natur und Umwelt) 7. 81 - Kreisbetrieb.	Bodenverunreinigungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Beschlussempfehlung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau (Schreiben vom 05.06.2020)
- Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 (Schreiben vom 02.06.2020)
- Evangelische Kirche von Westfalen (Schreiben vom 23.06.2020)
- IHK (Schreiben vom 19.06.2020)
- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 26.05.2020)
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb (Schreiben vom 27.05.2020)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Schreiben vom 18.06.2020)
- LWL – Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 15.06.2020)
- Landwirtschaftskammer (Schreiben vom 26.05.2020)
- Landesbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 25.06.2020)
- Deutsche Telekom (Schreiben vom 29.06.2020)

- Thyssengas GmbH (Schreiben vom 04.06.2020)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr (Schreiben vom 26.05.2020)
- Stadt Bocholt (Schreiben vom 10.06.2020)
- Unitymedia GmbH (Schreiben vom 25.06.2020)
- Deutsche Flugsicherung (Schreiben vom 20.05.2020)
- Amprion GmbH (Schreiben vom 18.06.2020)

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Rhede
Coesfeld, im Juli 2020

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld